

Errichtung der „Bürgerstiftung Harthausen“

Zwischen

der Ortsgemeinde Harthausen, Schulstraße 1, 67373 Harthausen

- nachfolgend Gründungsstifter genannt -

und

der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth

- nachfolgend Stiftungstreuhanderin genannt-

wird Nachfolgendes vereinbart:

§ 1

Stiftungseinrichtung

1. Der Gründungsstifter errichtet hiermit eine nichtselbständige Unterstiftung – nachfolgend „Bürgerstiftung Harthausen“ – durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 10.000,00 € auf das von der Stiftungstreuhanderin bei der Sparkasse Vorderpfalz, IBAN DE85 5455 0010 0191 4629 93, geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz“ errichtet. Der Dotationsbetrag wird zu 80% dem dauerhaft zu erhaltenden Grundstockvermögen und zu 20% als Spende zugewendet. Der Dotationsbetrag wird aus eigenen Mitteln des Gründungsstifters und Mitteln Dritter eingebracht.
2. Bei künftigen lebzeitigen Zuwendungen des Gründungsstifters und von Dritten ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € entfallen 80% des Zuwendungsbetrages auf das Grundstockvermögen und 20% sind als Spende zur Zweckverwirklichung zu verwenden.

3. Die „Bürgerstiftung Harthausen“ wird steuerlich nicht als eigenständige Treuhandstiftung, sondern als Unterstiftung zu der bereits bestehenden, von der Sparkasse Vorderpfalz errichteten nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz“ eingerichtet. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt mit Freistellungsbescheid vom 14.12.2020 Steuernummer: 218/101/93112, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2

Stiftungszwecke

1. Die „Bürgerstiftung Harthausen“ verwirklicht gemeinnützige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere im Bereich
 - der Bildung und Kultur,
 - der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der Seniorenhilfe und
 - des Sports.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht indem die Stiftung gemeinnützige Veranstaltungen, Projekte und örtliche Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks fördert oder initiiert. Ferner kann die Stiftung steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, die den Stiftungszwecken dienen, unterstützen.
3. Der Stiftungszweck im Sinne des Absatzes 1 wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung sowie der Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke der steuerbegünstigten Körperschaft oder Personen öffentlichen Rechts.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
5. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Ortsgemeinde Harthausen beschränkt.

§ 3

Geltung der Stiftungssatzung der Stiftergemeinschaft

1. Die „Bürgerstiftung Harthausen“ wird nach den Regelungen Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2022 der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Stiftungssatzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung Harthausen“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart ist.
3. § 10 der Satzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz“ gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung Harthausen“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen an die Ortsgemeinde Harthausen fällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz“ unverändert

§ 4

Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages der Stiftergemeinschaft

Der in beiliegendem Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2022 „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz“, auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung Harthausen“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 5

Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungstreuhanderin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungstreuänderin das auf die „Bürgerstiftung Harthausen“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, vom Gründungstifter zu benennenden Stiftungsträger.
3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Stiftungstreuänderin und der/die Gründungstifter werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren.
4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungstreuänderin auf Wunsch des Gründungstifters/der Gründungstifter im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6

Öffnung für weitere Zuwendende

1. Für die „Bürgerstiftung Harthausen“ eingehende Zuwendungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € werden zu 80% dem Grundstockvermögen der „Bürgerstiftung Harthausen“ und zu 20% als Spende zur Zweckverwirklichung zugebucht, soweit diese im Verwendungszweck nicht näher bezeichnet oder als Zuwendung gekennzeichnet sind. Zuwendungen unter 500,00 € sind als Spende zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Harthausen“ zu verwenden. Spenden sind in jeder Höhe möglich, soweit diese im Verwendungszweck der Überweisung als solche benannt sind. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.

§ 7

Erklärung zur Aufteilung von Zuwendungen im Werbematerial

1. Dem Gründungsstifter ist bekannt, dass Zuwendungen, die für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden sollen (Spenden, Verbrauchvermögen), steuerlich im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte p.a.) behandelt werden und vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rücklagenbildung vollständig für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden müssen. Der erhöhte Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a Einkommensteuergesetz kann nur für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen (Grundstockvermögen) geltend gemacht werden (vgl. § 10b Abs. 1a Satz 2 Einkommensteuergesetz).
2. In allen Werbematerialien und Veröffentlichungen wird der Gründungsstifter gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 AO deutlich darauf hinweisen, dass um Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung sowie um Spenden für die Zweckverwirklichung geworben wird und lebzeitige Zuwendungen ab einen Betrag von 500,00 € wie folgt aufgeteilt werden:

Grundstockvermögen:	80%
Spende zur Zweckverwirklichung:	20%
3. Sofern Zuwendende von der Aufteilung in Ziffer 2 abweichende Regelungen für ihre Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens treffen möchten, ist in den Werbeunterlagen auf die Möglichkeit einer Beratung durch den/die Stiftungsbeauftragte(n) der Sparkasse hinzuweisen.
4. Darüber hinaus wird der Gründungsstifter über die in Absatz 1 dargestellten steuerlichen Grundlagen aufklären und darauf hinweisen, dass Zuwendende für Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € zwei Zuwendungsbestätigungen erhalten.
5. Die Stiftungstreuhanderin stellt die entsprechenden Mustertexte in dem Merkblatt „Werbe- und Internetauftritt von Unterstiftungen in Stiftergemeinschaften“ zur Verfügung. Der Gründungsstifter wird das Werbematerial mit der Stiftungstreuhanderin abstimmen und Belegexemplare zur Verfügung stellen.

§ 8

Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung Harthausen“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu 7 Personen, die ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Harthausen haben, besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz errichtetem Kuratorium.
2. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist der jeweils amtierende Ortsbürgermeister kraft Amtes.
3. Darüber hinaus werden auf Vorschlag des Gründungsstifters bis zu 6 weitere Mitglieder vom Ortsgemeinderat in den Stiftungsrat gewählt. Die Personen setzen sich je nach Fraktionsstärke zusammen.
4. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Ortsgemeinderat und sind zu jeder Zeit möglich. Wiederbestellung ist möglich. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Ortsgemeinderat ein Ersatzmitglied zu berufen.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/r.
7. Der Stiftungsrat ist durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sitzungen sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies beantragen.

8. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Sitzungen können virtuell stattfinden. Beschlüsse können auch in Online-Meetings gefasst werden
10. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung Harthausen“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Zuwendungen zur zeitnahen Zweckverwirklichung) zu fördernde(n) steuerbegünstigten Körperschaft(en) und Projekte in Abstimmung mit der Stiftungstreuhanderin.
2. Der Stiftungsrat teilt der Stiftungstreuhanderin einmal jährlich mit, welche Projekte gefördert wurden, sofern die jeweilige Auszahlung nicht direkt durch die Stiftungstreuhanderin erfolgt. Die Stiftungstreuhanderin stellt hierfür eine entsprechende Vorlage zur Verfügung.
3. Eigene Projekte der Stiftung stimmt der Stiftungsrat vor einer Realisierung hinsichtlich der Konformität mit dem Gemeinnützigkeitsrecht mit der Stiftungstreuhanderin ab.
4. Der Stiftungsrat sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung, organisiert das Fundraising und pflegt die Fördererbeziehungen.
5. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz) bleiben unberührt.

§ 10

Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung Harthausen“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder seinem/ihrer Stellvertreter(in) vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 11

Buch der Stifter

Alle Stifter/innen und Zustifter/innen werden auf ewig im „Buch der Stifter“ aufgeführt, soweit sie der namentlichen Nennung nicht widersprechen.

§ 12

Information über Zuwendungen - Datenschutz

1. Soweit von den Zuwendenden keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungstreuhanderin eine(n) vom Stiftungsrat zu benennende(n) Ansprechpartner(in) in einem der Stiftungstreuhanderin mitgeteilten Zeitraum über eingegangene Zuwendungen per Email informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im festgelegten Zeitraum Zuwendungen eingegangen sind und diese bei der Stiftungstreuhanderin zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits elektronisch erfasst wurden.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates oder Dritte, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Zuwendenden verpflichtet, sofern sie von den Zuwendenden hiervon nicht ausdrücklich schriftlich befreit wurden. Die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sind entsprechend zu beachten.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates oder Dritte, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, haben gegenüber der Stiftungstreuhanderin die beigefügte „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ehrenamt“ abzugeben. Der Gründungstifter bestätigt, dass die entsprechenden Erklärungen von den Mitgliedern des Stiftungsrates vorliegen.

§ 13

Vermögensanlage

Zwischen der Sparkasse Vorderpfalz und der Stiftungstreuhanderin wurden für die gesamte Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vorderpfalz“ Anlagerichtlinien vereinbart, die in Abhängigkeit der Marktgegebenheiten von der Sparkasse Vorderpfalz in Abstimmung mit der Stiftungstreuhanderin angepasst werden können. Diese haben in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für das anteilige Stiftungsvermögen der „Bürgerstiftung Harthausen“ Gültigkeit.

§ 14

Einmalige Vergütungen und laufende Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung Harthausen“ werden einmalige und laufende Vergütungen erhoben. Die anfallenden Vergütungen (Stand Januar 2021), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Vorderpfalz erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Vergütungen bei Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens sowie letztwilligen Zuwendungen:

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG 0,54%

Laufende Marketing- und Beratungsunterstützung im Jahr der Zuwendung:

Sparkasse Vorderpfalz 2,00%

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG 0,50%

Summe netto: **3,04%**

zzgl. Mehrwertsteuer 0,58%

Gesamtvergütung 3,62%

bezogen auf den durch den Gründungsstifter oder Dritte jeweils eingebrachten Zuwendungsbetrag zur Erhöhung des Vermögens. Für weitere Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens durch den Gründungsstifter oder von Dritten wird die vereinbarte Vergütung aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Sofern bei Zuwendungen eine Beratungsdienstleistung durch die Sparkasse Vorderpfalz und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Vergütungen mit der/dem jeweiligen Zuwendenden individuell vereinbart und dem zugewendeten Dotationsbetrag entnommen.

Im Jahr der Zuwendung fallen für die Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens keine laufenden Verwaltungskosten nach Nr. 2 an.

2. Vergütung für die zu erbringenden laufenden Aufgaben:

Für die Folgejahre vereinbaren die Parteien eine angemessene jährliche Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben (z.B. Buchhaltung, EDV-Erfassung der Daten von Zuwendenden, Jahresabschluss der Stiftergemeinschaft, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.) in folgender Höhe:

bis 500.000 € anteiligem Stiftungsvermögen	0,50 % zzgl. MwSt.;
für das 500.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	
bis 1.000.000 € Stiftungsvermögen	0,40 % zzgl. MwSt.,
für das 1.000.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	0,30 % zzgl. MwSt.

bezogen auf das anteilig eines jeden Jahres für die Stiftung durchschnittlich verwaltete Stiftungsvermögen (=dauerhaft zu erhaltendes Vermögen zzgl. Verbrauchsvermögen zzgl. Kapitalrücklagen und freie Rücklage zum 31.12. des Vorjahres zzgl. Überschuss aus Vermögensverwaltung des lfd. Jahres zzgl. nicht ausgeschütteter Mittelvortrag des Vorjahres zzgl. Projektrücklage der Unterstiftung und anteilig zugerechnete Umschichtungsrücklage der Stiftergemeinschaft des lfd. Jahres). Die Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben wird aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Die Vergütung für die Abwicklung von Nachlässen zugunsten der Stiftung richtet sich nach der sog. Rheinischen Tabelle des Deutschen Notarvereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind dem Nachlassvermögen vor Zuwendung in das Stiftungsvermögen zu belasten.

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender weiterer Spenden wird mit 2,00 € zzgl. MwSt. je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden nur für Zuwendungen größer 300,00 € ausgestellt, soweit von der/vom Zuwendenden neben dem Vor- und Nachnamen auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 300,00 € wird auf Wunsch des Gründungstifters eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der Stiftung erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug von der/vom Zuwendenden im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages der Stiftergemeinschaft unberührt.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zwecke möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungs-bedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

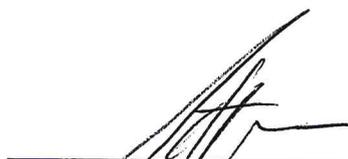
§ 16

Inkrafttreten

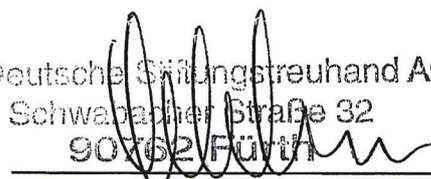
Die Errichtungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung und Einzahlung des Dotationsbetrages in Kraft.

Harthausen, den 01.08.22

Fürth, den 20. OKT. 2022



Ortsgemeinde Harthausen
vertreten d. d. Ortsbürgermeister


DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32
90762 Fürth

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
vertreten d. d. Vorstand